

|  |               |                                     |
|--|---------------|-------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>  |               | <b>Vorlage-Nr:</b> 2019/NK/019      |
| Federführend:<br>Amt für Zentrale Dienste und Finanzen                                       |               | Status: öffentlich                  |
|  |               | Datum: 03.04.2019                   |
|  |               | Verfasser: Frau M. Zoschke          |
|  |               | FBL: Frau M. Rißer                  |
| <b>Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2016</b> |               |                                     |
| <b>Behandlung</b>  | <b>Termin</b> | <b>Beratungsfolge</b>               |
| Nichtöffentlich  | 16.04.2019    | Rechnungsprüfungsausschuss Neukalen |
| Öffentlich   | 16.05.2019    | Stadtvertretung Neukalen            |

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens der Peenestadt Neukalen zum **31.12.2016** wird gemäß § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V festgestellt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Peenestadt Neukalen zum **31.12.2016** gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V in seiner Sitzung am **16.04.2019** geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt, so dass der Feststellung des Jahresergebnisses nichts entgegensteht.

Die Bilanzsumme beträgt 82.384,13 €.

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2016 schließt mit 0,00 € ab.

Die Finanzrechnung weist unterjährig einen Fehlbetrag in Höhe von 65.352,68 € aus. Die liquiden Mittel reduzieren sich somit auf insg. 63.374,05 € zum 31.12.2016.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Ergebnisse werden vorgetragen und fließen in die Rechnungslegung des Folgejahres ein.

### **Anlagen:**

Jahresabschluss zum **31.12.2016**

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses

**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses  
der Peenestadt Neukalen  
über die Prüfung der Jahresrechnung des Städtebaulichen  
Sondervermögens „Altstadt“ zum 31.12.2016**

## **Inhaltsverzeichnis**

- A. Auftrag und Auftragsdurchführung
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- C. Feststellungen zur Rechnungslegung
  - I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
  - II. Gesamtaussage Jahresabschluss, Anhang und Anlagen
    - 1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
    - 2. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen
- DF. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung
  - I. Wiedergabe Bestätigungsvermerk
  - II. Schlussbemerkung

**Abkürzungsverzeichnis**

|                   |  |
|-------------------|--|
| Abs.              | Absatz   |
| d. h.             | das heißt  |
| ff.               | und folgende (Seiten)/fortfolgend                      |
| GemHVO-<br>Doppik | Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik                     |
| GmbH              | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                  |
| HGB               | Handelsgesetzbuch                                      |
| i. d. F.          | in der Fassung   |
| i. d. R.          | in der Regel   |
| i. e. S.          | im engeren Sinne                                       |
| i. S.             | Im Sinne   |
| KomDoppikEG       | Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz                      |
| KPG               | Kommunalprüfungsgesetz                                 |
| KV M-V            | Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern |
| M-V               | Mecklenburg-Vorpommern                                 |
| ND                | Nutzungsdauer  |
| o. g.             | oben genannt   |
| T€                | Tausend Euro   |
| Tz.               | Textziffer   |
| u. a.             | unter anderem  |
| vgl.              | Vergleiche   |
| z. B.             | zum Beispiel   |
| zzgl.             | Zuzüglich  |

## **A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

1. Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Peenestadt Neukalen.
2. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss gemäß § 3 Abs.1 Ziff.1 KPG MV des städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Peenestadt Neukalen zum 31.12.2016 geprüft.
3. Bei der Prüfung haben wir insbesondere folgende Rechtsgrundlagen beachtet:
  - Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007,
  - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004,
  - Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der Fassung vom 29.März 2009
  - Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) in der Fassung vom 19.05.2016,
  - Gemeindegassenverordnung - Doppik (GemKVO - Doppik) in der Fassung vom 19.05.2016,
  - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindegassenverordnung - Doppik in der Fassung vom 20.05.2016,
  - Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens in der Fassung von Oktober 2008
  - Bewertungs- und Inventurrichtlinie in der Fassung vom 28.04.2010
4. sowie der uns durch die Stadtverwaltung bereitgestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung war der auf der Grundlage der Buchführung durch die Verwaltung unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie der gemäß § 3 KomDoppikEG beizufügende Anhang mit den ergänzenden Anlagen.

5. Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss zum 31.12.2016 dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Dienstanweisungen im Wesentlichen eingehalten worden sind.
6. Prüfungshandlungen zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen der Bestandserfassung und der Bestandsfortschreibung bis zum Bilanzstichtag 31.12.2016 durchgeführt. Der Umfang unserer Prüfungshandlungen berücksichtigt dabei den Kenntnis- und Wissensstand der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschuss.

Bei der Prüfungsdurchführung haben wir die Empfehlungen des Gemeinschaftsprojektes zur Durchführung von Prüfungen des Jahresabschlusses (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung) sinngemäß berücksichtigt und unseren Prüfungshandlungen postenbezogene Fragestellungen zu Grunde gelegt.

7. Unter Vorsitz von Herrn Herbert Wilke und unter Mitwirkung von

1. Monique Krüger
2. Christoph Henneberg
3. Heinrich-Wyhrich Adolphi
4. Thomas Schubert

hat der Rechnungsprüfungsausschuss am 16.04.2019 im Rahmen seiner Prüfungshandlungen stichprobenartig geprüft:

- die Einhaltung der Inhalts,- Form- und Gliederungsvorschriften gemäß GemHVO-Doppik
  - die Abrechnungsunterlagen der GOS mbH und deren Ableitung der Werte für die Ergebnis- als auch Finanzrechnung sowie die Bilanz
  - die Dokumentation und der Nachweis im Rechnungswesen der GOS mbH einschl. des Prüfberichtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Zwischenverwendungsnachweis per 31.12.2016
  - die Dokumentation und der Nachweis im Rechnungswesen der Stadtverwaltung Malchin.
8. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde unter maßgeblicher Beteiligung der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Niederlassung Schwerin aufgestellt.
9. Über das Ergebnis unserer Prüfungsfeststellungen erstatten wir nachfolgenden Bericht. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften der §§ 42 ff GemHVO- Doppik beachtet.

## **C. Feststellungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

10. Die gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik vom Bürgermeister der Stadt Malchin als geschäftsführende Gemeinde im Amt Malchin am Kummerower See zu erlassene Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 03.06.2013 liegt vor und beinhaltet entsprechende spezifische, aufgabenbezogene Arbeitsanweisungen. Die Belegaufbewahrung erfolgt bei der GOS mbH als Treuhänder und kann dort geprüft werden. Es erfolgt jährlich die Überörtliche Prüfung zum

Zwischenabrechnung Städtebauliches Sondervermögen „Altstadt“. Die Zwischenabrechnung zum 31.12.2016 ergab keinerlei Beanstandungen. Die Feststellung erfolgt am 09.04.2019.

11. Die Daten aus der Dokumentation beim Treuhänder wurden in die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in die Bilanz zum 31.12.2016 übernommen und im Buchführungssystem der Stadtverwaltung Malchin für das SSV Neukalen integriert.
12. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Städtebauliche Sondervermögen zum 31.12.2016 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet. Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens, der Sonderposten sowie der Verbindlichkeiten erfolgten ordnungsgemäß.

## II. Gesamtaussage Jahresabschluss, Anhang und Anlagen

### 1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

13. Der Jahresabschluss des SSV vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2016.
14. Die Darstellung von Teilrechnungen nach § 42 Abs.1 Ziff.3 ist entbehrlich, da es sich ausschließlich um städtebauliche Maßnahmen handelt. Auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes kann gemäß GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V verzichtet werden, da der Aussagewert eines Rechenschaftsberichtes für ein mehrere Jahre zurückliegendes Haushaltsjahr aufgrund zwischenzeitlich veränderter Rahmenbedingungen entfällt. Der Rechenschaftsbericht kann insoweit seinen Sinn und Zweck, dem Informationsbedürfnis der Gemeindevertreter und der Bürger ... nicht mehr erfüllen.
15. Der Anhang mit seinen Anlagen enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss des SSV. Die sonstigen Pflichtangaben werden richtig und vollständig wiedergegeben.
16. Der Jahresabschluss entspricht hinsichtlich seiner Bestandteile und Anlagen den Vorschriften der GemHVO- Doppik und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

### 2. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

17. Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Peenestadt Neukalen im Bereich des Städtebaulichen Sondervermögens ergänzend fest:
18. Das Vermögen im SSV zum 31.12.2016 beträgt 82.384,13 €.

19. Das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapital unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt 0,0 % des Gesamtvermögens, da kein sogenanntes D4- Vermögen vorhanden ist, welches sich im Eigenkapital widerspiegeln würde..
20. Das Eigenkapital zum 31.12.2016 beträgt 0,00 €.
21. Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres zum 31.12.2016 schließt mit 0 € ab. Die Finanzrechnung des Haushaltsjahres zum 31.12.2016 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 65.352,88 € ab. Der Bestand an liquiden Mittel vermindert sich somit von 128.725,73 € vom 31.12.2015 auf 63.374,05 €.
22. Über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltende Haushaltsermächtigungen sind zum Bilanzstichtag 31.12.2016 nicht vorhanden.

#### **D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung**

##### **I. Wiedergabe Bestätigungsvermerk**

23. Gemäß § 11 KomDoppikEG M-V i.V.m. § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und der beizufügenden Anlagen sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2016, den Anhang zur Bilanz und die beizufügenden Anlagen unter Einbeziehung des Rechnungswesens der Peenestadt Neukalen für das Städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ zum 31.12.2016 geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Anhang sowie die beizufügenden Anlagen wurden von der Verwaltung mit Unterstützung der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Niederlassung Schwerin, unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

24. Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 nach den Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

25. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

26. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

27. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

28. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“.

## II. Schlussbemerkung

Nach unserer Prüfung bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss, den Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der vorliegenden, nicht korrigierten Fassung festzustellen.

Neukalen, den 16.04.2019




Herbert Wilke

Vorsitzender des Rechnungsprüfungs-  
ausschusses der Peenestadt Neukalen

Mitglieder:

Heinrich- Wyrich Adolphi.....

Christoph Henneberg.....

Monique Krüger.....

Thomas Schubert.....